

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch und Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
D-93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 64081678
Fax: 0941 / 64082952
E-Mail: mail@lerch-prock.de
Internet: www.lerch-prock.de

Rechtsfolgen von Trennung und Scheidung

Rechtsanwältin Gudrun Fuchs

Version 4.7 vom 02.10.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Scheidungsvoraussetzungen	3
2. Ehegattenunterhalt.....	3
2.1. Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines Kindes (§ 1570).....	3
2.2. Unterhalt wegen Alter (§ 1571).....	5
2.3. Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572).....	6
2.4. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573).....	6
2.5. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575).....	6
2.6. Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576).....	6
2.7. Berechnung des Unterhalts.....	7
3. Kindesunterhalt.....	7
4. Unterhaltsvorschuss (Anspruch gegen den Staat).....	8
5. Hausrat.....	8
6. Ehewohnung.....	8
6.1. Trennungszeit.....	8
6.2. Zuweisung im Scheidungsverfahren.....	8
7. Ehelicher Güterstand	9
7.1. Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.....	9
7.1.1 Berücksichtigung von Schulden, die bereits bei der Heirat vorhanden waren.....	9
7.1.2 Erhöhung der Ausgleichsforderung durch illoyale Vermögensverschiebungen nach der Trennung	10
7.1.3 Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes.....	10
7.1.4 Ansprüche gegen Beschenkte.....	10
7.1.5 Auskunftsansprüche.....	10
Zugewinnausgleich Beispiele.....	12
7.2. Gütertrennung.....	13
8. Ausgleich der Rentenansprüche.....	14
8.1 Teilung der Anrechte.....	14
8.2 Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche.....	15
8.3 Wegfall des Rentner- und Pensionistenprivilegs.....	15
8.4 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich.....	15
9. Elterliche Sorge.....	16
9.1 Allgemeines.....	16
9.2 Elterliche Sorge von nicht verheirateten Eltern.....	16
9.3 Gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern.....	16
9.4 Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil.....	17
10. Umgangsrecht.....	17
10.1 Allgemeines zum Umgangsrecht.....	17
10.2 Gerichtliche Verfahren zum Umgangsrecht.....	18
10.2.1 Einstweilige Anordnungen zum Umgang mit gemeinsamen Kindern.....	18
10.2.2 Gerichtliches Vermittlungsverfahren zum Umgang.....	18
10.2.3 Vollstreckung von Entscheidungen zum Umgang und von Vergleichen.....	18
Anhang	20

1. Scheidungsvoraussetzungen

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist¹. Gescheitert ist die Ehe, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

- Scheidung nach 1 Jahr Trennung
- ausnahmsweise Scheidung **vor** Ablauf eines Trennungsjahres
- Scheidung nach 3 Jahren

Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten 3 Jahre getrennt leben².

2. Ehegattenunterhalt

Wenn ein Unterhaltstatbestand vorliegt, ist stets die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten zu beachten. Höherrangige Ansprüche gehen vor und werden zuerst erfüllt.

1. **Rang:** Minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die noch im Haushalt eines Elternteiles wohnen.
2. **Rang:** Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind. Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer.
3. **Rang:** Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht in den 2. Rang fallen.
4. **Rang:** Kinder, die nicht in den 1. Rang fallen.

Ein Unterhaltstatbestand³ kann aus folgenden Gründen vorliegen:

- | | |
|--|----------|
| • Betreuung eines Kindes | (§ 1570) |
| • Alter | (§ 1571) |
| • Krankheit | (§ 1572) |
| • Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt | (§ 1573) |
| • Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung | (§ 1575) |
| • Billigkeitsgründe | (§ 1576) |

2.1. Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines Kindes (§ 1570)

Nach der früheren Regelung hatte der geschiedene Ehegatte Anspruch auf den vollen Betreuungsunterhalt **bis zur dritten Grundschulklasse**, sofern der Unterhaltspflichtige leistungsfähig war. Nach diesem Zeitpunkt wurde dem geschiedenen Ehegatten auch in der Vergangenheit eine Halbtagsstätigkeit zugemutet.

Nach dem neuen § 1570 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes regulär nur für mindestens **drei Jahre** nach der Geburt Unterhalt verlangen.

Es gilt Folgendes:

1 § 1565 I BGB

2 § 1566 II BGB

3 gesetzliche Voraussetzung, unter der Unterhalt zu bewähren ist

*Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens 3 Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies **der Billigkeit entspricht**. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.*"⁴

Die neue Vorschrift ist sehr unbestimmt und bedeutet große Unsicherheit sowohl für den Unterhaltsverpflichteten, als auch für den Unterhaltsberechtigten.

Die neue Regelung bedeutet allerdings eine Verbesserung für nichteheliche Mütter, die ein Kind betreuen. Sie konnten in der Vergangenheit den Unterhalt höchstens für drei Jahre beanspruchen.

Jetzt können sie den Unterhalt ebenso wie ein geschiedener Ehepartner für einen längeren Zeitraum verlangen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Wann kann die Dauer des Unterhalts über die drei ersten Lebensjahre des Kindes hinaus verlängert werden?

In § 1570 Abs. 2 heißt es hierzu:

*"Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung des Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe **der Billigkeit entspricht**"*

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln besteht eine Erwerbsobliegenheit bei Betreuung von zwei Kindern im Alter von acht und elf Jahren. Allerdings hat das Gericht in diesem besonderen Fall entschieden, dass die geschiedene Ehefrau eine bereits begonnene Ausbildung zu Ende führen durfte⁵.

Das OLG Celle hatte entschieden, dass derjenige, der Unterhalt nach dem dritten Geburtstag des Kindes geltend macht, konkret darlegen und beweisen muss, dass Möglichkeiten für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung stehen⁶.

In der Zwischenzeit hat jedoch auch der BGH entschieden⁷, dass eine Mutter nicht automatisch eine Ganztagstätigkeit ausüben muss, wenn sie Kinder über drei Jahre betreut. Der BGH weist darauf hin, dass für die Frage, ob dem betreuenden Elternteil Unterhalt zusteht, zu beachten ist, ob der ihm neben und nach der Erziehung und Betreuung in staatlichen Einrichtungen verbleibender Anteil an der Betreuung und Erziehung des Kindes in Verbindung mit einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen würde.

Nach dem BGH muss der Elternteil, der über die Dauer von drei Jahren hinaus Unterhalt begehrt, darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Weiterhin differenziert der BGH zwischen Eltern, die eheliche und nichteheliche Kinder betreuen. Eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts bei nichtehelichen Kindern kommt

4 § 1570 Abs. 1 BGB

5 Az: 4 UF 159/07 vom 27.05.2008

6 Az: 17 UF 203/07 vom 07.02.2008

7 BGHZ XII ZR 109/05 vom 16.07.2008

demnach vorrangig aus **kindbezogenen** Gründen in Betracht. Kindbezogene Gründe, die zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen, können nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere dann vorliegen,

- wenn die notwendige Betreuung des Kindes auch unter Berücksichtigung staatlicher Hilfen nicht gesichert ist und der unterhaltsberechtigten Elternteil deshalb zeitweise weiterhin zur Verfügung stehen muss.
- wenn das Kind behindert oder erkrankt ist und hierdurch einen erhöhten Betreuungsbedarf hat. Dies muss von dem Elternteil, der Unterhalt begehrt, dargelegt und bewiesen werden.

Selbst dann, wenn ein Kind ganztags in einer öffentlichen Einrichtung betreut und erzogen wird, kann sich bei der Rückkehr in die Familienwohnung ein weiterer Betreuungsbedarf ergeben. Die Höhe des Bedarfs hängt vom Alter des Kindes ab. Wörtlich heißt es im BGH Urteil dazu:

"Gerade kleinere Kinder benötigen nach einer Ganztagsbetreuung noch im stärkeren Umfang den persönlichen Zuspruch der Eltern, was einen nicht unerheblichen zusätzlichen Betreuungsaufwand erfordern kann, der entsprechend der gesetzlichen Wertung für den Kindesunterhalt (...) nicht unberücksichtigt bleiben kann. In solchen Fällen ist eine Prüfung geboten, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Erwerbspflicht des unterhaltsberechtigten Elternteils noch eingeschränkt ist."

Bei Eltern, die eheliche Kinder betreuen, kommt zusätzlich eine Verlängerung auch aus **elternbezogenen** Gründen in Betracht, da hier durch die Ehe ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde.

Dieser Vertrauenstatbestand kann auch dann gegeben sein, wenn nichteheliche Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zusammengelebt haben. Hier seien die Nachwirkungen dieser gelebten Familie zu berücksichtigen, urteilt der BGH.

Elternbezogene Gründe, die zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts führen, können vorliegen, wenn die geschiedene Ehe oder die gelebte Familie⁸ einen besonderen Vertrauenstatbestand für den Unterhaltsberechtigten geschaffen hat. Dies kann insbesondere dann vorliegen,

- wenn gemeinsame Kinder im Hinblick auf eine gemeinsame Verantwortung beider Eltern gezeugt wurden.
- wenn aufgrund des Alters des Kindes der betreuende Elternteil bei einer vollschichtigen Tätigkeit eine zu große Belastung hätte.

Der BGH weist jedoch darauf hin, dass die gesetzliche Regelung, nach der der Betreuungsunterhalt nur für drei Jahre geschuldet ist und eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ausdrücklich begründet werden muss, nicht etwa in ihr Gegenteil verkehrt werden darf.

⁸ Eltern haben nicht ehelich mit ihren Kinder zusammengelebt

2.2. Unterhalt wegen Alter (§ 1571)

Wenn derjenige, der Unterhalt verlangt, so alt ist, dass er keine geeignete Erwerbstätigkeit mehr finden kann, steht ihm ein Unterhaltsanspruch wegen Alters zu. Wichtig ist jedoch, dass dieses Alter zu dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Scheidung rechtskräftig wurde oder zu dem die Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes beendet ist (Einsatzzeitpunkt).

Der Unterhaltsanspruch wegen Alters kann auch bereits einige Zeit vor dem Rentenalter bestehen.

2.3. Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572)

Die Krankheit muss zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils oder am Ende der Kindererziehung eingetreten sein (Einsatzzeitpunkt).

2.4. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573)

Wenn ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch nach § 1570 - 1572 hat, kann er trotzdem Unterhalt verlangen, solange er keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann. Hier gelten jedoch sehr strenge Voraussetzungen. Von den Gerichten wird gefordert, dass derjenige, der nach § 1573 Unterhalt begehrt, **mindestens 20** Bewerbungen vorlegt. Dies ist in den meisten Fällen sehr schwierig, da nicht genügend offene Stellen zur Verfügung stehen. Trotzdem werden von den Gerichten immer noch derartig hohe Anforderungen gestellt.

Wenn derjenige, der Unterhalt geltend macht, seine Erwerbsbemühungen nicht nachweisen kann, wird der Anspruch abgewiesen.

2.5. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575)

Ein Anspruch kann dann bestehen, wenn derjenige, der Unterhalt begehrt wegen der Ehe oder wegen der Erziehung eines gemeinsamen Kindes eine Ausbildung abgebrochen hat. In diesem Fall darf er eine gleichwertige Ausbildung wieder neu beginnen. Weiterhin kann ein Unterhaltsanspruch für die Zeit der Fortbildung oder Umschulung in einen anderen Beruf bestehen.

2.6. Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576)

Ein Unterhaltsanspruch kann auch aus Billigkeitsgründen bestehen. Diese Vorschrift wurde eingefügt, damit jede ehebedingte Unterhaltsbedürftigkeit erfasst wird, die eventuell in § 1570 - 1575 nicht genannt ist.

Billigkeitsgründe können zum Beispiel dann vorliegen, wenn der Unterhaltsbedürftige während der Ehe Verwandte des anderen Ehepartners gepflegt hat und dadurch keine eigene Berufstätigkeit ausgeübt hat, die er auch jetzt weiter ausüben könnte.

2.7. Berechnung des Unterhalts

Der Unterhalt errechnet sich wie folgt:

Erwerbseinkommen⁹: Mann 4.000,00 € und Frau 1.000,00 €

4.000,00 € (Einkommen Mann) - 400,00 € (Erwerbstätigenbonus) =	€	3.600,00
1.000,00 € (Einkommen Frau) - 100,00 € (Erwerbstätigenbonus) =	€	900,00
<hr/>		
Summe	€	4.500,00
Unterhalt nach Halbteilungsgrundsatz 4.500 : 2	€	2.250,00
Hinzufügung Erwerbstätigenbonus Frau	€	100,00
Unterhaltsbedarf Frau	€	2.350,00
Anrechnung Einkommen Frau	€	-1.000,00
Unterhaltsanspruch Frau	€	1.350,00

3. Kindesunterhalt

Dem Kind steht grundsätzlich wenigstens der Mindestunterhalt gemäß der Düsseldorfer Tabelle zu. Von diesem wird das Kindergeld zur Hälfte abgezogen. Der Anspruch berechnet sich altersabhängig:

Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	€	328,00
minus Kindergeld	€	-94,00
	€	234,00
Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	€	376,00
minus Kindergeld	€	-94,00
	€	282,00
Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	€	426,00
minus Kindergeld	€	-94,00
	€	332,00

Der Mindestunterhalt wird aber dann unterschritten, wenn einem Elternteil ansonsten der notwendige Selbstbehalt von (880 EUR bei nicht Erwerbstätigen, 1080 EUR bei Erwerbstätigen) nicht verbleiben würde.

⁹ Erwerbseinkommen = jährliches Nettoeinkommen : 12 - 5% (berufsbedingte Aufwendungen)

4. Unterhaltsvorschuss (Anspruch gegen den Staat)

Der Unterhaltsvorschuss wird höchstens für 72 Monate (=6 Jahre) gezahlt. Endpunkt ist aber in jedem Fall die Vollendung des 12. Lebensjahres.

Auch wenn der Unterhalt im Nachhinein noch vom Unterhaltspflichtigen erlangt werden kann, wird dies trotzdem auf die sechs Jahre angerechnet.

5. Hausrat

Zum Hausrat gehören alle Gegenstände, die für die Wohn- und Hauswirtschaft bestimmt sind (Wohnungseinrichtung).

Wenn die Eheleute sich über die Verteilung des Hausrats während der Trennungszeit nicht einigen können, kann das Gericht auf Antrag eine vorläufige Regelung treffen. Wenn einem Ehegatten Haushaltsgegenstände allein gehören, kann er sie von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Diese Gegenstände können nach einer Entscheidung des BGH nicht mehr, wie in der Vergangenheit, durch das Gericht auf den anderen Ehepartner übertragen werden (AZ: XIII ZR 33/09 Urteil vom 11.05.2011).

Für die Zeit nach der Scheidung muss eine endgültige Regelung getroffen werden. Hierbei ist insbesondere das Wohl der Kinder zu berücksichtigen, da deren Umgebung möglichst wenig verändert werden soll.

6. Ehewohnung

Auch nach der Trennung hat jeder Ehepartner unabhängig vom Mietvertrag und von den Eigentumsverhältnissen einen Anspruch auf Mitbesitz an der Ehewohnung¹⁰.

6.1. Trennungszeit

Schon während der Trennungszeit kann ein Ehepartner verlangen, dass ihm die Ehewohnung vorläufig zur Benutzung zugewiesen wird, wenn andernfalls eine schwere Härte eintreten würde.

Wenn keine schwere Härte vorliegt, muss derjenige Ehegatte, der sich trennen will, selbst ausziehen oder innerhalb der Ehewohnung getrennt leben.

Für die Frage der endgültigen Zuweisung der Ehewohnung für die Zeit nach der Scheidung gilt Folgendes

6.2. Zuweisung im Scheidungsverfahren

Derjenige, der auf die Nutzung der Ehewohnung unter Berücksichtigung des Wohls der gemeinsamen Kinder stärker angewiesen ist, kann anlässlich der Scheidung die Überlassung der Ehewohnung vom anderen Ehegatten verlangen.

Wenn die Eheleute in einer **Mietwohnung** wohnen, tritt derjenige, dem die Ehewohnung

¹⁰ § 1353 BGB

überlassen wird, alleine in das Mietverhältnis ein¹¹. Dem Vermieter steht allerdings ein Sonderkündigungsrecht innerhalb eines Monats zu.

Wenn es sich um eine **Dienstwohnung** handelt, kann der Ehepartner, der stärker auf die Wohnung angewiesen ist, diese auch nur in dringenden Ausnahmefällen¹² verlangen.

Wenn es sich um eine **Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus handelt** kann der Ehepartner, der nicht Eigentümer ist nur in seltenen Ausnahmefällen die Wohnung verlangen. Im Gesetz¹³ heißt es "Um eine unbillige Härte zu vermeiden."

Der Ehepartner, der auf die Wohnung stärker angewiesen ist, hat bis zu einem Jahr nach Rechtskraft der Ehescheidung Zeit zu überlegen, ob der den Anspruch gerichtlich geltend macht. Danach ist der Anspruch erloschen.

7. Ehelicher Güterstand

7.1. Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Unter Anfangsvermögen versteht man das Vermögen, das einem Ehepartner bei der Eheschließung gehört. Hinzu kommen noch die Erbschaften und Schenkungen von dritten Personen (z. B. von den Eltern). Bei der Zugewinnngemeinschaft nach § 1363 BGB werden das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau nicht gemeinschaftliches Vermögen.

Der Zugewinn wird erst dann ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet. Die Zugewinnngemeinschaft endet mit Zustellung des Scheidungsantrags. Der Ausgleich des Zugewinns findet nur beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft statt. Der Ehegatte, dessen Zugewinn niedriger ist, hat einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten auf Ausgleich des Zugewinns.

Die Ausgleichsforderung beträgt die Hälfte des Betrages, um den der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt.

Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten beim Eintritt in den Güterstand (i. d. R. Heirat) gehört. Verbindlichkeiten werden abgezogen.

Endvermögen: ist das Vermögen, das einem Ehegatten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.

7.1.1 Berücksichtigung von Schulden, die bereits bei der Heirat vorhanden waren.

In der Vergangenheit konnte das Anfangsvermögen eines Ehepartners nicht kleiner als null sein. Das bedeutete, dass Schulden, die ein Partner bereits vor der Ehe hatte, bei der Berechnung des Zugewinns nicht berücksichtigt wurden. Derjenige, der einen verschuldeten Partner heiratete, hatte also ein erhöhtes Risiko, nach der Scheidung einen Zugewinnausgleich bezahlen zu müssen.

¹¹ und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter die Mitteilung hierüber von den Ehegatten erhält oder zum Zeitpunkt der Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung

¹² "unbillige Härte"

¹³ § 1568 a II BGB

Seit dem 01.09.2009 werden Schulden berücksichtigt. Das bedeutet, dass bei der Berechnung des Zugewinns vom tatsächlichen Schuldenstand und nicht von einem angenommenen Anfangsvermögen von null ausgegangen werden kann. Der ausgleichsverpflichtete Ehegatte darf mindestens die Hälfte seines Vermögens behalten, unabhängig davon, wie hoch sich der Zugewinnausgleich errechnet. Er muss also höchstens die Hälfte seines bei Beendigung der Ehe vorhandenen Vermögens als Zugewinnausgleich abgeben.

7.1.2 Erhöhung der Ausgleichsforderung durch illoyale Vermögensverschiebungen nach der Trennung

Der Stichtag für die Berechnung des Zugewinns ist, wie in der Vergangenheit auch, der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags. Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzesentwurf ist die Ausgleichsforderung wie bisher durch das Vermögen begrenzt, das bei der Rechtskraft der Ehescheidung noch vorhanden ist.

Die Trennungszeit dauert in der Regel mindestens ein Jahr. In dieser Zeit hatte derjenige, der ausgleichspflichtig ist, früher die Möglichkeit, Vermögen beiseite zu schaffen. Durch am 1.9.2009 in Kraft getretene Gesetz¹⁴ erhöht sich im Fall einer illoyalen Vermögensverschiebung die Höhe der Ausgleichsforderung um diesen Betrag.

7.1.3 Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes

Der Ehepartner, der befürchtet, dass er durch Vermögensverschiebungen, die zwischen der Trennung und der Zustellung des Scheidungsantrags erfolgen können, einen Schaden erleidet, kann in Zukunft Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich erheben und zusätzlich Antrag auf Arrest stellen. Hierdurch soll verhindert werden, dass ein Ehepartner sein Vermögen in der Trennungszeit beiseite schaffen kann.

Das Arrestverfahren ist ein Eilverfahren, bei dem lediglich summarisch geprüft wird, ob die Forderung auf Zugewinn voraussichtlich besteht. Ziel des Arrestverfahrens ist, die zwangsweise Sicherung der summarisch festgestellten Ansprüche.

7.1.4 Ansprüche gegen Beschenkte

Wenn ein Ehepartner unentgeltlich etwas an eine dritte Person weggegeben hat, kann der andere Ehepartner jetzt auch Ansprüche gegen den Dritten geltend machen. Der Ehepartner, der den Gegenstand weggegeben hat, haftet gemeinsam mit dem Empfänger des Gegenstandes.

7.1.5 Auskunftsansprüche

Im Falle der Trennung hat jeder Ehegatte einen Anspruch gegen den anderen Ehegatten auf Auskunft über sein Endvermögen und über sein Anfangsvermögen. Hierzu kann er auch Belege fordern. Ein Auskunftsanspruch besteht jetzt bereits für den Zeitpunkt der Trennung der Eheleute. Für die Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs kommt es, wie in der Vergangenheit auch, auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags an.

Wenn sich zwischen der Trennung und dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrags das Vermögen vermindert hat, wird gesetzlich vermutet, dass diese Minderung durch eine illoyale Handlung verursacht wurde¹⁵. Möglich ist auch ein vorzeitiger Zugewinnausgleich¹⁶. Dieser Anspruch muss auch geltend gemacht werden, wenn man erreichen will, dass die

14 § 1978 Absatz 2

15 § 1375 II BGB

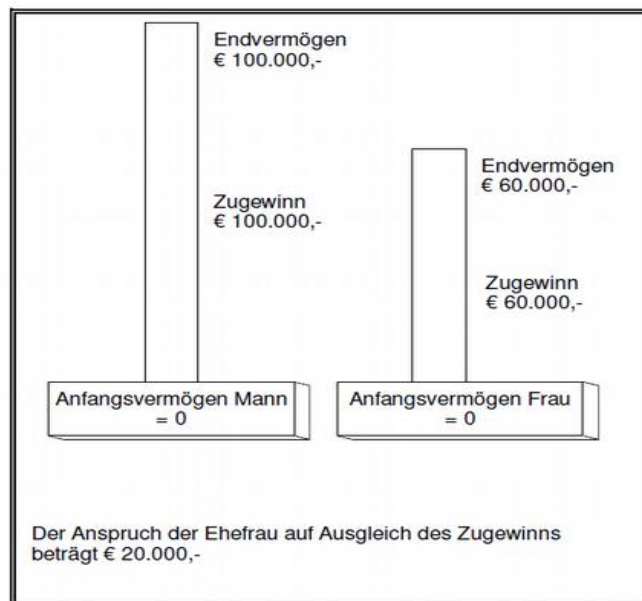
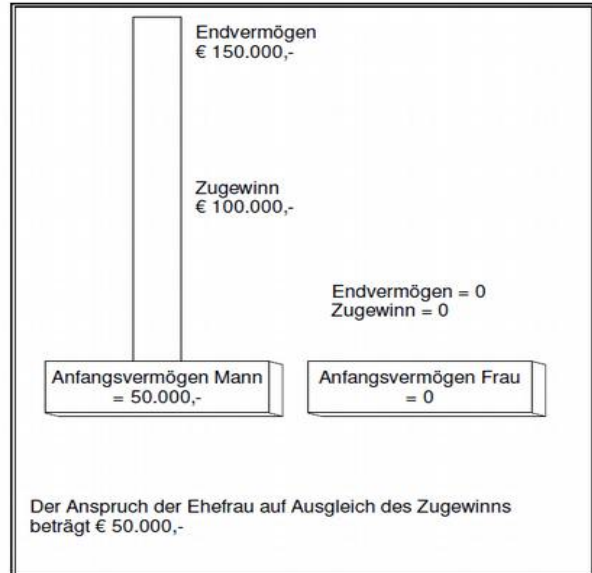
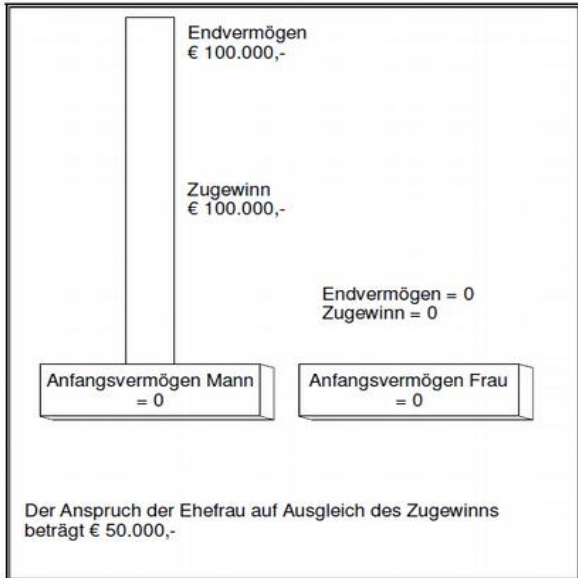
16 § 1385 BGB

Zugewinnausgleichsforderung möglichst frühzeitig verzinst wird. Die Forderung muss verzinst werden, sobald das Urteil rechtskräftig ist¹⁷. Möglich ist dies, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Einer der Eheleute beginnt kurz nach der Trennung einen aufwändigen Lebensstil und der andere muss vermuten, dass das gemeinsame Vermögen verbraucht wird
- Eine Trennungszeit von 3 Jahren
- Einer der Ehegatten weigert sich beharrlich den anderen Ehegatte über das Vermögen zu unterrichten.
- Einer der Ehegatten hat über einen längeren Zeitraum seine wirtschaftlichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungen von Unterhalt) nicht erfüllt

¹⁷ gem. § 1388 BGB

Zugewinnausgleich Beispiele



7.2. Gütertrennung

Es ist möglich, über die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten einen Vertrag zu schließen.

Nach § 1414 BGB ist es möglich Gütertrennung zu vereinbaren. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sind dann wie bei Unverheirateten.

8. Ausgleich der Rentenansprüche (Versorgungsausgleich)

8.1 Teilung der Anrechte

Durch den Versorgungsausgleich sollen die während der Ehezeit erworbenen Anrechte unter den Eheleuten gerecht aufgeteilt werden. Auszugleichen ist der Ausgleichswert, das heißt, die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anrechte.

Seit dem 01.09.2009 findet bei einer Ehe, die nicht länger als drei Jahre gedauert hat, ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn einer der Ehepartner im Scheidungsverfahren einen Antrag stellt.

Jedes Anrecht muss jetzt extra geteilt werden. Eine Zusammenrechnen wie in der Vergangenheit findet nicht mehr statt. Nach der Neuregelung wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten jeweils beim Rententräger des anderen Ehegatten ein Konto eröffnet (interner Ausgleich). Auf dieses Konto wird die Hälfte des Anrechts, das während der Ehezeit erworben wurde, übertragen. Ist der ausgleichspflichtige Ehegatte zum Beispiel Mitglied der Ärzteversorgung, wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Konto für die Anrechte bei der Ärzteversorgung eröffnet. Dieses Verfahren nennt man auch interne Teilung.

Anrechte beider Eheleute beim gleichen Versorgungsträger müssen gegeneinander verrechnet werden.

Durch die Teilung der Anrechte sind bei Betriebsrenten Nachteile für den ausgleichsberechtigten Ehegatten möglich. Mit der Ehescheidung erhält er die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers. Wenn die Eheleute sich bereits jung scheiden lassen, entwickelt sich seine Anwartschaft zwar unter Berücksichtigung der Leistungskraft des Betriebes und der Lebenshaltungskosten. Sie wird jedoch von einer positiven Anwartschaftsentwicklung der tätigen Betriebsangehörigen ausgenommen. Man kann diesen Nachteil vermeiden, wenn die Eheleute mit den Trägern der betrieblichen Altersversorgung eine externe Realteilung vereinbaren. In diesem Fall werden die Anrechte auf ein Konto des Ausgleichsberechtigten bei der Versorgungsausgleichskasse übertragen. Außerdem können die Eheleute untereinander eine Vereinbarung schließen, mit der sie die Versorgung nur in Höhe der anzunehmenden Bilanzdifferenz ausgleichen. Wenn die Versorgungsträger dieser Vereinbarungen nicht zustimmen, kann das Gericht hierzu einen Beschluss fassen¹⁸.

Sonderfall Versorgungsausgleich zwischen Beamten

Ein interner Ausgleich, also Teilung der Anrechte, findet auch bei Beamten des Bundes statt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält ein öffentlich rechtliches Anrecht gegen den Versorgungsträger, bei dem der andere versichert ist. Wenn auch der berechtigte Ehepartner Beamter ist und durch den Versorgungsausgleich zusammen mit eventuell selbst erworbenen Wartezeiten nicht die Mindestwartezeit von fünf Jahren erreicht, wird er aus dem Versorgungsausgleich keine Rente erhalten. Grund hierfür ist, dass ein Beamter keine freiwilligen Beiträge zahlen darf um die allgemeine Wartezeit zu erreichen. Der Versorgungsausgleich ist in diesen Fällen also unwirtschaftlich. Hier besteht die Möglichkeit, das Anrecht erst durch schuldrechtlichen Ausgleich beim Eintritt ins

18 § 6 II FFG

Rententalter auszugleichen.

Bei Beamten der Länder findet lediglich eine externe Teilung statt, sofern die Länder hier keine eigene Regelung getroffen haben. Bei bayerischen Beamten findet nur die externe Teilung der Anrechte statt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann eine Zielversorgung bestimmen. Wenn er keine Zielversorgung nennt, findet der externe Ausgleich in die Deutsche Rentenversicherung statt.

8.2 Schuldrechtliche Ausgleichsansprüche

Wenn ein Ehepartner bei einer betrieblichen Altersversorgung Anrechte erworben hat, die aber noch nicht unverfallbar sind oder wenn der Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre¹⁹ ist ein schuldrechtlicher Ausgleich möglich. Der Ausgleich erfolgt jedoch erst, wenn der Ausgleichspflichtige **und** der Berechtigte eine Rente beziehen. Der Berechtigte hat dann einen Anspruch gegen den Ausgleichspflichtigen auf Zahlung einer Ausgleichsrente. Wenn der ausgleichspflichtige Ehepartner verstorben ist, besteht der Anspruch aus der Hinterbliebenenversorgung.

8.3 Wegfall des Rentner- und Pensionistenprivilegs

In der Vergangenheit wurde nach der Scheidung eine bereits an den Ausgleichspflichtigen gezahlte Rente oder Pension erst dann gekürzt, wenn auch der Berechtigte Rente aus dem Versorgungsausgleich erhielt. Diese Privilegierung ist jetzt weggefallen.

8.4 Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

Die Eheleute können den Versorgungsausgleich jetzt ganz oder teilweise ausschließen. Weiterhin können sie vereinbaren, dass nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll. Hierzu ist eine notarielle oder eine gerichtliche Vereinbarung notwendig.

Bei der Scheidung ist eine Genehmigung der Vereinbarung durch das Gericht nicht mehr erforderlich. Das Gericht muss aber überprüfen, ob diese sittenwidrig ist. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Ehepartner einseitig unangemessen benachteiligt wird.

¹⁹ zum Beispiel bei Beamtenversorgungen

9. Elterliche Sorge

9.1 Allgemeines

Zur elterlichen Sorge gehört die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge beinhaltet insbesondere das Recht, aber auch die Pflicht das Kind zu erziehen und zu pflegen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

9.2 Elterliche Sorge von nicht verheirateten Eltern

Bei nichtehelichen Kindern mussten die Eltern in der Vergangenheit eine Erklärung abgeben, damit beide Elternteile die Sorge für das Kind hatten. Wenn die Eltern die Erklärung nicht abgaben, stand das Sorgerecht alleine der Mutter zu.

Am 19.05.2013 trat ein neues Gesetz in Kraft. Hiernach überträgt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge auf beide Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung der Sorge dem Wohl nicht widerspricht.

Der Vater kann hierzu einen Antrag beim Familiengericht auf Übertragung der gemeinsamen Sorge stellen. Wenn die Mutter nicht innerhalb einer kurzen Frist, die frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes endet, widerspricht und triftige Gründe benennt, die einem gemeinsamen Sorgerecht entgegenstehen, wird die elterliche Sorge in der Regel beiden Eltern gemeinsam zugesprochen.

Das Familiengericht entscheidet in einem schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamtes. Eine Verhandlung findet nur dann statt, wenn die Mutter widerspricht.

9.3 Gemeinsame Sorge nach der Trennung der Eltern

Seit 1.7.1998 muss bei einem Scheidungsverfahren die Frage der elterlichen Sorge nicht mehr mit behandelt werden. Wenn also kein Elternteil einen Antrag stellt, behalten die Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam.

Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Folgende Maßnahmen können von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, allein veranlasst werden:

- Arztbesuche
- Routineimpfungen
- Entschuldigungen für die Schule
- Besuch bei Verwandten oder Freunden

Bei einer Entscheidung in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ist das gegenseitige Einvernehmen beider Eltern erforderlich.

Dies betrifft insbesondere:

- medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko
- grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge
- Wahl einer Schulart oder Ausbildungsstätte

- grundlegende Fragen der Art und Anlage des Vermögens des Kindes
- Entscheidung, bei wem das Kind lebt

9.4 Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil

Wenn die Eltern sich trennen, kann jedes Elternteil die elterliche Sorge für sich allein beantragen. Das ist auch bei nichtehelichen Partnern möglich.

Dem Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil wird entsprochen, wenn:

entweder der andere Teil zustimmt

oder

ohne Zustimmung des anderen Elternteils: wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2003 ist Voraussetzung für eine gemeinsame elterliche Sorge eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern. Es muss also noch ein Mindestmaß an Übereinstimmung vorhanden sein.

Derjenige, der eine Scheidung beantragt, muss dem Gericht immer mitteilen, ob Kinder vorhanden sind. Wenn dies der Fall ist, wird das Gericht die Eltern auf die Beratungsmöglichkeiten, zum Beispiel beim Jugendamt, hinweisen. Kinder ab 14 Jahren werden vom Gericht gehört. Jüngere Kinder werden gehört, wenn dies für die Entscheidung erforderlich ist.

Insbesondere bei der Entscheidung, bei wem das Kind leben soll, kann es zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern kommen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber bestimmt, dass es auch möglich ist, einen Teil der elterlichen Sorge auf einen der Elternteile alleine zu übertragen. Es ist also möglich zu beantragen, dass nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen wird, währenddem beide Eltern gemeinsam die elterliche Sorge im Übrigen haben.

10. Umgangsrecht

10.1 Allgemeines zum Umgangsrecht

Der Ehegatte, bei dem das Kind nicht lebt, hat in aller Regel ein Umgangsrecht.

Auch wenn nach der Ehescheidung beide Eltern gemeinsam die elterliche Sorge behalten haben, hat der geschiedene Elternteil, der mit dem Kind nicht zusammenlebt, ein Umgangsrecht.

Durch das Umgangsrecht soll die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern aufrechterhalten bleiben.

Die Eltern können sich über das Umgangsrecht einigen. Beim Scheidungsverfahren wird das Umgangsrecht nur dann geregelt, wenn ein Ehegatte dies anregt.

Für die Häufigkeit und die Dauer kommt es auf das Alter und auch auf den Willen des Kindes an.

10.2 Gerichtliche Verfahren zum Umgangsrecht

10.2.1 Einstweilige Anordnungen zum Umgang mit gemeinsamen Kindern

Jeder Elternteil kann einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Gegen einstweilige Anordnungen im Umgangsrecht gibt es keine Rechtsmittel. Wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung erlassen oder abgelehnt wurde, kann der andere Ehegatte Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Die einzige Möglichkeit gegen einen Beschluss im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahren vorzugehen, ist die Verfassungsbeschwerde.

10.2.2 Gerichtliches Vermittlungsverfahren zum Umgang

Das Vermittlungsverfahren²⁰ findet bei Problemen der geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartnern im Umgang mit den gemeinsamen Kindern statt. Es soll dadurch eine bereits bestehende gerichtliche Umgangsregelung durchgesetzt werden. Eine Vermittlung ist nur bei Umgangsregelungen möglich, bei denen das Gericht schon entschieden hat oder wenn bereits eine gerichtlich genehmigte Einigung vorliegt. Jeder Elternteil kann nach der neuen Rechtslage ein gerichtliches Vermittlungsverfahren beantragen.

- Der umgangsberechtigte Elternteil kann ein Vermittlungsverfahren einleiten z.B. mit der Begründung, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, den Umgang erschwert.
- Ein Vermittlungsverfahren kann auch von dem Elternteil eingeleitet werden, bei dem das Kind lebt. z.B. dann wenn der andere Elternteil immer wieder unpünktlich ist.

Das Gericht kann das Vermittlungsverfahren ablehnen, wenn schon ein Vermittlungsverfahren erfolglos durchgeführt wurde oder wenn außergerichtliche Beratung keinen Erfolg hatte.

Wenn das Gericht das Verfahren durchführt, bestimmt es einen Verhandlungstermin. Wenn einer der Eltern zum Termin nicht erscheint, wird das Scheitern des Verfahrens festgestellt. In diesem Fall muss das Familiengericht von Amts wegen prüfen, ob Zwangsmittel verhängt werden²¹ oder ob die Umgangs- oder die Sorgerechtsregelung zu ändern ist²².

Wenn die Eltern sich nicht einigen können, stellt das Familiengericht durch einen Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren gescheitert ist. Hiergegen gibt es keine Rechtsmittel.

Das Familiengericht hat weiterhin folgende Möglichkeiten:

- Es kann Ordnungsmittel wie Zwangsgeld oder Zwangshaft anordnen
- Es kann Maßnahmen zur elterlichen Sorge treffen. Möglich ist z.B. die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Umgangspfleger²³.

20 gemäß § 165 FamFG

21 § 89 FamFG

22 § 1696 BGB

23 nach §1684 III BGB

10.2.3 Vollstreckung von Entscheidungen zum Umgang und von Vergleichen

Unabhängig davon, ob ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wird, kann der umgangsberechtigte Elternteil ein Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Umgangsregelung genau bestimmt ist. Bestimmtheit liegt zum Beispiel nicht vor, wenn sich die Zeitpunkte der einzelnen Umgangskontakte nur durch eine Rechnung bestimmen lassen. In der Vergangenheit konnte ein Zwangsgeld nur dann verhängt werden, wenn ein Umgangsrecht in der Zukunft durchgesetzt werden sollte. Jetzt kann Ordnungsgeld und sogar auch Ordnungshaft vollstreckt werden, wenn ein Elternteil den Umgang mit dem Kind nicht gemäß der gerichtlich genehmigten Vereinbarung oder dem gerichtlichen Beschluss gewährt hat²⁴.

24 § 89 I FamFG

Anhang



Aktualisierungen

Sie finden dieses Skript und eventuelle Aktualisierungen im Internet:
<http://www.rain-fuchs.de/skripten/Trennung.pdf>



Vorträge / Schulungen

Die Autorin bietet Veranstaltungen zu diesem Thema an. Informieren Sie sich über die aktuellen Termine:
<http://www.rain-fuchs.de/Events.html>